

Tragende Gründe
zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der
Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung
in Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ und
in Anlage II „Methoden, die nicht als vertragsärztliche Leistungen zu Lasten der
Krankenkassen erbracht werden dürfen“:
Akupunktur

vom 19. September 2006

Hintergrund:

Mit Schreiben vom 29. Juni 2006 hat das Bundesministerium für Gesundheit unter zwei Maßgaben den Beschluss über die Zuweisung der Körperakupunktur mit Nadeln ohne elektrische Stimulation für die Indikationen chronische Rückenschmerzen und chronische Schmerzen durch Gonarthrose zur Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" nicht beanstandet.

Die beiden Maßgaben beziehen sich auf die Qualifikationsvoraussetzungen in Anlage I Nr. 12 § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Kenntnisse zur Akupunktur) sowie auf eine Übergangsregelung für den Erwerb von Kenntnissen in Psychosomatik und Schmerztherapie in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

Berücksichtigung der Maßgaben:

1. Die Qualifikationsvoraussetzung Akupunktur nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie wurde dahingehend geändert, dass der Nachweis einer in Struktur und zeitlichem Umfang der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer gleichwertige Qualifikation in den Bundesländern, in denen dieser Teil der Musterweiterbildungsordnung nicht umgesetzt ist dort für die Abrechnung der Akupunktur ebenfalls ausreichend ist. Hierdurch werden unterschiedliche Umsetzungen der Musterweiterbildungsordnung in den verschiedenen Kammerbereichen ausgeglichen, die die Sicherstellung der Versorgung hätten gefährden können.
2. Ergänzt wurde der § 3 „Übergangsregelung“, um eine angemessene Frist für den Erwerb der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 zu gewährleisten. Für die Übergangsfrist bis zum 31.12.2007 wird zum einen eine in Struktur und zeitlichem Umfang der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer gleichwertige Qualifikation für die Akupunktur anerkannt, ohne dass die Zusatzbezeichnung selbst bereits erteilt worden sein muss. Diese Regelung soll verhindern, dass Engpässe durch die abzulegende Prüfung der Landesärztekammern entstehen. Zum anderen können die beiden weiteren im § 2 genannten Qualifika-

tionen zur Schmerztherapie und zur psychosomatischen Grundversorgung in der Zeit bis zum 31.12.2007 nachgeholt werden, ohne dass die Erbringung der Akupunktur eingeschränkt wird. Dabei wird die zeitliche Befristung der Übergangsregelung bis Ende 2007 angesichts der inhaltlichen Bedeutung dieser Qualifikationen für angemessen erachtet. Diese Übergangsregelung ist auch deshalb notwendig, weil die für eine erfolgreiche Schmerztherapie erforderliche Qualifikation in den beiden Kompetenzbereichen Psychosomatik und Schmerztherapie nicht im Rahmen der sogenannten Akupunktur-Vollausbildung („B-Diplom“) erworben werden kann. Es gibt zwar einige Anbieter, die entweder Elemente der Psychosomatik und / oder Schmerztherapie im Rahmen der Akupunkturausbildung anbieten, der geringe Umfang und der zum Teil fakultative Charakter dieser Kursmodule kann die von den Ärztekammern anerkannten Kurse gemäß den Anforderungen in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Richtlinie aber nicht ersetzen.

Siegburg, den 19. September 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess